

**Merkblatt des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses
„Fachanwalt für Strafrecht“
der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken**

Mitglieder des Ausschusses:

RAin Gabriele Haas, Mohnstr. 17, 67067 Ludwigshafen **Vorsitzende**

RA Jürgen Möhrath, Karl-Ulrich-Str.3, 67547 Worms **stellv. Vorsitzender**

RAin Eva Lütz-Binder, Westring 8, 76829 Landau– **Schriftführerin**

RA Dr. Florian Wille, Frauenlobstraße 24, 55118 Mainz

1. Voraussetzungen:

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- besondere theoretische Kenntnisse im Strafrecht,
- besondere praktische Erfahrung im Strafrecht,
- dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Ihr Antrag nebst den zuvor genannten Nachweisen sollte im Original eingereicht werden (Klausuren nur im Original). Dieser Betrag kann auf das folgende Konto überwiesen werden:

**VR-Bank Südwestpfalz eG
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70, BIC: GENODE61ROA**

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen, gilt seit dem 01.01.2011.

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 Abs. 1 Abs. 2 FAO):

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang „Strafrecht“ gem. §13 FAO.

Der Nachweis muss Angaben darüber enthalten, wann u. von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind.

Außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten, einschl. des Aufgabentextes mit Bewertungen, jeweils im Original vorzulegen.

„Die Aufsichtsarbeiten müssen den Voraussetzungen des § 4a FAO entsprechen.“

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur dann abgesehen werden, wenn außerhalb eines solchen Lehrganges die theoretischen Kenntnisse worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrganges entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO).

Hier werden strenge Anforderungen gestellt und es sind entsprechende Nachweise zu führen, und zwar durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 S. 1 f FAO):

- a) Besondere praktische Erfahrungen liegen dann vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre **vor** Antragstellung (Datum des Antragseinganges bei der Rechtsanwaltskammer ist maßgebend) im Fachgebiet „Strafrecht“ selbständig mindestens 60 Fälle bearbeitet und dabei an mindestens 40 Hauptverhandlungsterminen vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht als Verteidiger seinen Mandanten verteidigt oder Nebenklagevertreter seines Mandanten war. (Die Tätigkeit als Zeugenbeistand in einem Hauptverhandlungstermin zählt **nicht** als Hauptverhandlungstermin, wie im Übrigen auch nicht die Beistandsleistung im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung im Rahmen eines Strafvollstreckungsverfahrens nicht als Hauptverhandlungstermin i.S.d. § 5 S. 1 f FAO zählt).

Der Antragsteller hat in jedem Einzelfall die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

- b) Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung erfolgt durch Fall-Listen.

Die Fall-Liste **muss** folgende Angaben (§ 6 Abs. 3 Satz 1 FAO) enthalten:

- Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Stand des Verfahrens in jedem Einzelfall.

(1) Zunächst empfiehlt es sich, die Fall-Liste möglichst übersichtlich (z.B. Vorgänge auch mit lfd. Nummern zu versehen) und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fall-Liste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und auf das Fachgespräch möglichst verzichten kann.

(2) Das behördliche **Aktenzeichen** ist in jedem Fall anzugeben, wobei es sich dabei von selbst versteht, dass dann, wenn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren in ein gerichtliches Verfahren übergeht, dann das **gerichtliche** Aktenzeichen angegeben wird.

(Bei Übergang eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens in ein gerichtliches Verfahren genügt die Angabe des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft nicht, zumal die Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens auch bestätigt, vor welchem Gericht – funktionell – das Verfahren verhandelt wurde).

Im Übrigen versteht es sich in diesem Zusammenhang ebenfalls von selbst, dass auch der Sitz der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes angegeben wird.

(Dies ist allein schon aus Plausibilitätsgründen notwendig, denn es muss für den Vorprüfungsausschuss nachvollziehbar sein, ob es im Hinblick auf eine vorhandene räumliche Entfernung überhaupt möglich ist, dass ein Antragsteller an einem Tag an zwei verschiedenen Hauptverhandlungsorten tätig sein kann).

(3) Als **Gegenstand** des Verfahrens ist anzugeben, welcher Vorwurf dem Mandanten gemacht wurde.

(4) Als **Zeitraum** der Tätigkeit ist der tatsächliche Zeitraum (von Mandatsannahme bis Mandatsende) der Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger anzugeben und nicht etwa das kanzleiinterne Aktenanlagedatum einer Akte, da die kanzleiinterne Aktenanlagedatum oder Ablagedatum einer Akte, da die kanzleiinterne Tätigkeiten nicht zwangsläufig mit dem Beginn und dem Ende der Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verteidiger (oder als Nebenklagevertretung) zusammenfallen.

(5) Bei **Art und Umfang** der Tätigkeit sollte nicht nur „Verteidigung“ angegeben, sondern die Verteidigungstätigkeit möglichst näher beschrieben werden, wie z.B.

- die Tätigkeit im Ermittlungsverfahren bei evtl. bestehender Untersuchungshaft: Haftprüfungsanträge, Haftbeschwerde, etc.,
- in Zwischenverfahren wurden Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens erhoben,
- im Hauptverfahren: Aussetzungsanträge, Befangenheitsanträge, Beweisanträge,
- in Rechtsmittelverfahren (Berufung oder Revision) sollte angegeben werden, ob eine Rechtsmittelbegründung abgegeben wurde.

(6) Beim **Stand des Verfahrens** ist in der Fall-Liste anzugeben,

- ob das Verfahren noch läuft,

- falls es beendet wurde, wie es beendet wurde (Einstellung – nach welcher Vorschrift – oder durch Urteil).

Es braucht nicht angegeben zu werden, mit welcher Geldauftrag im Fall des § 153a StPO das Verfahren beendet wurde.